

FRACHT UMSCHLAGSORDNUNG

DES

SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART



FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG des SALZBURG AIRPORT "W.A. MOZART"

gültig ab 01. April 2021

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter Salzburger Flughafen GmbH Innsbrucker Bundesstrasse 95 A-5020 SALZBURG ÖSTERREICH

Telefon: ++43/(0)662/8580/221
Telefax: ++43/(0)662/8580/240
Email: fracht@salzburg-airport.at
Internet: www.salzburg-airport.com

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse



INHALTSVERZEICHNIS

		Ab Seite
l.	Lagerordnung	4
II.	Entgeltordnung	14



FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG

I. Teil

LAGERORDNUNG



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Auf dem Salzburg Airport besteht ein behördlich genehmigtes, öffentliches Zolllager. Lagerhalter ist die Salzburger Flughafen GmbH. Sie handelt durch ihre Bevollmächtigten.
- Die Benützung des öffentlichen Zolllagers steht gemäß Art. 148 Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ZK) bei Beachtung der Lagerordnung jedermann frei.
- 1.3. In das öffentliche Zolllager können Waren aller Art im Zuge deren Beförderung aus dem Zollausland oder in das Zollausland, vorbehaltlich allfälliger einschränkender Bestimmungen (Lagerordnung Abs. 6.2.2., 7.1.1., 7.1.2. und 7.1.4.), eingelagert werden.
- 1.4. Lagerteile des öffentlichen Zolllagers, welche von der Salzburger Flughafen GmbH einem Unternehmen exklusive zur Verfügung gestellt werden, unterliegen unbeschadet sonstiger Vereinbarungen den Bestimmungen der Zolllagerbetriebsordnung gemäß Bescheid der Zollbehörde in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Salzburger Flughafen GmbH als Zolllagerhalter daraus resultierende Haftung sowie sonstige behördliche Verpflichtungen sind sinngemäß vom Nutzer des betreffenden Lagerteiles wahrzunehmen. Dieser haftet der Salzburger Flughafen GmbH gegenüber im gleichen Ausmaß, in dem die Salzburger Flughafen GmbH von der Behörde wegen bescheidwidrigem Verhalten des Nutzers in Anspruch genommen wird.
- 1.5. Die im Zollkodex und im Zollrechtsdurchführungsgesetz als zulässig bezeichneten Arten der Lagerbehandlung sowie die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen können nur durch den Lagerhalter (Salzburger Flughafen GmbH) bzw. mit dessen Einverständnis wahrgenommen werden.
- 1.6. Das Betreten des Zolllagers ist grundsätzlich nur dem Lagerhalter sowie der Zollverwaltung gestattet. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter für bestimmte Personen, welche im Rahmen der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten in einzelnen Lagerteilen Verrichtungen durchzuführen haben, erteilt werden. Bei der Erteilung der Zutrittsberechtigung sind neben den zollrechlichen Bestimmungen auch die Sicherheitsbestimmungen für den Flughafen Salzburg, insbesondere jene der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt sowie der auf dieser Verordnung basierenden weiteren Verordnungen einzuhalten. Den Anweisungen des Lagerhalters ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter jederzeit widerrufen werden.
- 1.7. Alle Personen, die die Einrichtungen der Lager benützen oder dieselben aufsuchen, sowie Fahrer und Mitfahrer von Fahrzeugen, die Waren anliefern



oder abholen, unterwerfen sich dieser Frachtumschlagsordnung. Daneben gelten für alle diese Personen die Bestimmungen der geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in vollem Umfang.

- 1.8. Das Benützen von Geräten oder Fahrzeugen aller Art im Bereich des öffentlichen Zolllagers bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung der Salzburger Flughafen GmbH und ist nur den hiezu von der Salzburger Flughafen GmbH ausdrücklich berechtigten Personen unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften gestattet und kann vom Lagerhalter ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 1.9. Der Verfügungsberechtigte der eingelagerten Waren haftet für alle Schäden, die er oder irgendein Dritter, der auf seine Veranlassung das Lager betritt, dem Lagerhalter oder anderen Einlagerern zufügt. Als Verfügungsberechtigter gilt der Inhaber des Lagerscheines.
- 1.10. Der Lagerhalter behält sich vor, die Betriebszeiten des öffentlichen Zolllagers den jeweiligen Umständen entsprechend festzulegen und durch Aushang beim Frachtbüro bekannt zu machen.
- 1.11. Der Lagerhalter ist bemüht, den Warenumschlag situationsbedingt so rasch wie möglich vorzunehmen. Etwaige genannte Termine gelten nicht als verbindliche Zusage.
- 1.12 Auf die Frachtumschlagsordnung ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

2. Lagerräume

- 2.1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 1. ist es den Einlagerern gestattet, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung der Waren oder gegen die Wahl des Lagerraumes sind unverzüglich vorzubringen. Macht der Einlagerer von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- 2.2. Der Lagerhalter informiert den Einlagerer mittels Vermerk am Einlagerungsdokument über den zugewiesenen Lagerplatz. Erhebt der Einlagerer gegen den vom Lagerhalter zugewiesenen Lagerplatz nicht unverzüglich Einwand, so erklärt er sich mit diesem einverstanden.
- 2.3. Ein Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung der Lagerräume besteht nur insoweit, als es sich um seine eigenen Lagerräume



handelt und die Sicherung oder Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

3. Haftung

- 3.1. Der Lagerhalter hat seine Obliegenheiten nach der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen. Er haftet bei allen seinen Verrichtungen grundsätzlich nur soweit ihn ein Verschulden trifft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 3.2. Die Haftung wegen Verlustes oder Beschädigung von Lagergut ist mit EUR 35,00 per Kilogramm, maximal mit EUR 100.000,00 pro Sendung gemäß Lagerschein begrenzt, es sei denn, dass dem Lagerhalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine höhere Haftung kann mit dem Lagerhalter mittels Wertlagerschein und der Entrichtung einer daraus resultierenden Gebühr (Teil II. Pkt. 4.2.2.) vereinbart werden. Der Lagerhalter haftet nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

Unzulässig ist der Einwand, der Lagerhalter hätte von dem Wert des Gutes auf eine andere Weise Kenntnis haben müssen. Beweist der Verfügungsberechtigte jedoch, dass der Schaden auf andere Umstände als die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet dieser Haftungsausschluss keine Anwendung.

- 3.3. Im Übrigen haftet der Lagerhalter, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, nur bis zum Wert des Lagergutes. Er haftet weder direkt noch indirekt für Wertminderung, entgangenen Gewinn sowie Verzögerungen daraus resultierende Aufwendungen. und Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu welchem der Verfügungsberechtigte von dem Schaden benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat. Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen, bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht. In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist der Lagerhalter zur Zahlung Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen, verpflichtet.
- 3.4. Jede Haftung des Lagerhalters ist ausgeschlossen, wenn er das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie er es bekommen hat, dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat.



- 3.5. Ein wahrgenommener Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Lagergutes ist bei der Warenübergabe dem Lagerhalter anzuzeigen und mittels Sachverhaltsfeststellung festzuhalten. Diese stellt keinerlei Schuldanerkenntnis durch den Lagerhalter dar. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, dass das Gut in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt wurde.
- 3.6. Erfolgt eine Schadensmitteilung nachdem dem Lagerhalter eine Überprüfung des Sachverhaltes, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr möglich ist, entfällt jede Haftung des Lagerhalters. Eine Beschädigung ist schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Bei Waren, die mit Wissen des Einlagerers im Freien gelagert werden oder infolge ihrer Beschaffenheit bzw. Größe nur im Freien gelagert werden können, ist jede Haftung des Lagerhalters für Schäden, die aus einer derartigen Lagerung entstehen und nicht auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus der Lagerung im Freien entstehen, so wird angenommen, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 3.8. Führt der Verfügungsberechtigte irgendwelche Tätigkeiten an dem Lagergut durch, so hat er danach die Ware in verschlossenem und ordnungsgemäßem Zustand dem Lagerhalter zu übergeben. Es sei denn, dass nach Durchführung der Zollbehandlung und Freigabe durch das Zollamt der Abtransport unmittelbar nach der Manipulation zu erfolgen hat.
- 3.9. Die Haftung ist ausgeschlossen:
- 3.9.1. Für Schäden an nicht verpackten oder nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich und/oder geboten ist, es sei denn, dass eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.
- 3.9.2. Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt sind (Feuer, Explosion, Sabotage u. dgl.).
- 3.9.3. Für Schäden, die die unmittelbare oder mittelbare Folge von Witterungseinflüssen aller Art sind.
- 3.9.4. Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen.
- 3.9.5. Für Schäden, die durch Ratten, Mäuse, Motten oder sonstiges Ungeziefer, sowie durch Verunreinigung durch Tiere entstanden sind.



- 3.9.6. Für Schäden, die durch inneren Verderb (Bruch, Rost, Ein- und Austrocknen, Auslaufen, Schimmel, Fäulnis oder dgl.) oder durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder Umhüllung entstehen.
- 3.9.7. Für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff StGB, durch Raub im Sinne der §§ 142 ff StGB oder durch Erpressung im Sinne der §§ 144 f StGB entstehen.
- 3.10. Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr entstanden ist.
 - Der Lagerhalter kann sich auf diesen Haftungsausschluss nur berufen, wenn ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit am Schadenseintritt nachgewiesen wird.
- 3.11. Eine allfällige Haftung des Lagerhalters aufgrund anderer zwingender Rechtsnormen wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.

4. Verjährung

- 4.1. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung der Lagerwaren verjähren in einem Jahr (§ 423 in Verbindung mit § 414 des Unternehmensgesetzbuches).
- 4.2. Die Verjährung beginnt im Fall der Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages, an dem die Zurverfügungstellung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes mit Ablauf des Tages an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten den Verlust angezeigt hat bzw. an dem der Verlust vom Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten dem Lagerhalter angezeigt wird, bei verspäteter Auslieferung mit dem Tag, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen.

5. Lagerentgelt

- 5.1. Für die Benützung der Frachtumschlagseinrichtungen auf dem Salzburg Airport ist vom Verfügungsberechtigten der eingelagerten Waren ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Zusammenstellung ersichtlich ist (siehe Teil II dieser Frachtumschlagsordnung).
- 5.2. Falls die Leistungssätze während der Lagerung geändert werden, ist das Entgelt bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung nach den alten Sätzen, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an nach den neuen Sätzen zu entrichten.



- 5.3. Das Lagergeld wird fällig:
- 5.3.1. mit der Zurverfügungstellung der Ware aus dem Lager;
- 5.3.2. wenn das aufgelaufene Lagergeld den Wert der Ware erreicht hat.

6. Importlager

- 6.1. Das Importlager ist Teil des öffentlichen Zolllagers. Die Bestimmungen des Punktes 1. dieser Lagerbedingungen sind zu beachten.
- 6.2. Ein- und Auslagerung
- 6.2.1. Die Einlagerung erfolgt auf Antrag des jeweils Verfügungsberechtigten, der Ware und Dokumente gleichzeitig dem Zollamt zu stellen hat. Die Kontrolle der Einlagerung von Waren, die mit einem Luftfahrzeug, oder Luftersatztransport ankommen, erfolgt anhand der Luftfrachtmanifeste.
- 6.2.2. Die Annahme von Waren zur Einlagerung ist abhängig vom Umfang der dem Lagerhalter zur Verfügung stehenden Lagerräume, Einrichtungen und Arbeitskräfte. Sie kann auf bestimmte Warengattungen bzw. Sendungen beschränkt werden. Insbesondere kann die Einlagerung solcher Güter abgelehnt werden, die nicht entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (IATA, UNICAO, nationale Bestimmungen) verpackt sind, eine Beschädigung aufweisen oder bestimmte Lagereinrichtungen erfordern, die vom Lagerhalter nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese werden gesondert bekannt gemacht.

Sollten Beschädigungen erst während der Lagerung erkennbar werden, so hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich für die entsprechenden Maßnahmen zu sorgen.

Sollte weiters im Zuge der Lagerbehandlung festgestellt werden, dass eine Ware, für die Gefahrgutvorschriften anzuwenden sind, anläßlich der Einlagerung nicht entsprechend deklariert wurde, so wird diese auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den Vorschriften entsprechend umgelagert oder überstellt.

6.2.3. Die Ausfolgung der Ware ist unter Vorlage des Auslagerungsscheins oder des mit den entsprechenden Angaben (Lagerpost-Nummer, Empfängerangabe) versehenen Frachtbriefes zu beantragen.

Es muss auf dem Dokument zweifelsfrei erkennbar sein, wer die Ausfolgung der Sendung beantragt bzw. wer die gemäß Entgeltordnung zu verrechnenden Kosten trägt.



- Der Lagerhalter behält sich die Wahl des Überstellungsmediums (Palette, Gepäckwagen, etc.) vor.
- 6.2.4. Die Haftung des Lagerhalters im Import-Lager beginnt mit der Übergabe bzw. Übernahme des Gutes an der Lagergrenze unabhängig davon, ob die Entladung des Transportmittels durch Personal der Salzburger Flughafen GmbH durchgeführt wurde.
- 6.2.5. Die Auslagerung der Ware darf nur erfolgen, wenn die entsprechende zollamtliche Freigabe vorliegt.
- 6.2.6. Die Einlagerung wie auch die Zurverfügungstellung von Waren erfolgen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie bei der hiefür zuständigen Stelle beantragt wurden. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1.11. der Lagerordnung verwiesen.
- 6.2.7. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichnung zu überprüfen.
- 6.3. Befristung der Lagerdauer
- 6.3.1. Bei Erreichen der Lagerdauer von vier Wochen können dem Verfügungsberechtigten die bis dahin angefallenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden.
- 6.3.2. Darüber hinaus behält sich der Lagerhalter eventuelle weitere Zwischenabrechnungen vor.
- 6.4. Zolllageraufschreibung
- 6.4.1. Der Übernehmer ist verpflichtet, dem Lagerhalter auf Anfrage Auskunft über die Zollerledigung einer bestimmten Sendung zu geben.
- 6.4.2. Kann die Erledigung einer im Gewahrsam des Übernehmers befindlichen Sendung von diesem nicht nachgewiesen werden, so hat er dem Lagerhalter die gegenüber der Zollverwaltung anfallenden Ersatzabgaben so wie die Abfertigungskosten zu erstatten.



7. Speziallager

- 7.1. Der Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, folgende Vorschriften für die Lagerung von besonderen Sendungen zu beachten und die jeweils erforderliche Einlagerung zu beantragen.
- 7.1.1. Radioaktives Material kann nicht gelagert werden.
- 7.1.2. Für die Lagerung von verderblichen Gütern stehen ein Kühlraum, ein Kühlschrank und ein Tiefkühlraum zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung in diesen Bereich kann nur soweit stattgegeben werden, als Platz verfügbar ist. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, zugleich mit dem Antrag auch die erforderliche Einlagerungstemperatur bekanntzugeben. Der Vermerk eines anderslautenden Lagerplatzes durch den Lagerhalter am Einlagerungsdokument gilt als Verständigung (siehe Punkt 2.2.). Übersteigt das Volumen der einzulagernden verderblichen Waren die verfügbare freie Kühlraumkapazität, so hat der Verfügungsberechtigte selbst Sorge zu tragen, dass die Ware in einem entsprechend großen Kühlhaus untergebracht wird.
- 7.1.3. Bei Sendungen, welche mit Trockeneis gekühlt werden, behält sich der Lagerhalter vor, diese aus Sicherheitsgründen (Kohlendioxidbildung) außerhalb geschlossener Räume aufzubewahren.
- 7.1.4. Für die Lagerung von Wertsendungen stehen zwei Panzerschränke zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität nachgekommen werden. Die Bestimmungen des Punktes 3.2. dieser Lagerordnung sind zu beachten.

Für jede am Salzburg Airport eintreffende Wertsendung ist seitens des Einlagerers sofort nach Eintreffen die Ausstellung eines Einlagerungsscheines veranlassen. Der Lagerhalter haftet unter Ausschluss Haftungshöchstgrenzen gemäß Punkt 3.2. nur für den mit ihm vereinbarten Wert. Dieser ist auf dem Einlagerungsschein anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen (siehe Teil II. Punkt 1.13.). Eine Durchschrift Einlagerungsscheines wird dem Verfügungsberechtigten übergeben. Der Überbringer dieser Durchschrift (in Verbindung mit dem Frachtbrief oder Lagerschein) erhält die Wertsendung ausgefolgt. Der Lagerhalter behält sich vor, erforderlichenfalls eine weitergehende Regelung bei der Behandlung von Wertsendungen vorzunehmen bzw. bei sehr hohen Werten Sondermaßnahmen zu setzen, wobei allfällige Kosten (z.B. zusätzliche Versicherungsprämien etc.) zu Lasten des Verfügungsberechtigten gehen.

- 7.2. Für die Benützung der Speziallager ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe aus den jeweils gültigen Sätzen ersichtlich ist.
- 7.3. Auch für die Speziallager gelten die Bestimmungen des Punktes 3.



8. Exportlager

- 8.1. Der Lagerhalter übernimmt die für den Export angelieferten Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zollabgefertigt, gemeinsam mit Zolldokument und Frachtbrief an der Zollgrenze gestellt werden, als Erfüllungsgehilfe des Luftfrachtführers und ist ab diesem Zeitpunkt nur dem Luftfrachtführer für die übernommenen Waren verantwortlich.
- 8.2. Bei der Übergabe der abgefertigten Exportwaren zur Übernahme in das Exportlager ist die Anwesenheit des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 8.3. Der Zutritt zu demjenigen Teil des Exportlagers, in welchem die bereits durch das Zollamt kontrollierten Exportwaren für die Beladung bereitgestellt werden, kann nur mit Genehmigung des Lagerhalters aus begründetem Erfordernis erfolgen.



FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG

II. Teil

ENTGELTORDNUNG



ABKÜRZUNGEN

kg - Kilogramm

MTOW - Höchstabfluggewicht

LFZ - Luftfahrzeug

RFS - Road Feeder Service MWST - Mehrwertsteuer

EUR - EURO

LP-Nr. - Lagerpostnummer NVD - ohne Wertangabe

ZK - Zollkodex



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Einrichtungen der Salzburger Flughafen GmbH, die dem Umschlag bzw. der Lagerung von Frachtgut dienen, ist ein Entgelt zu entrichten.
- 1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO (EUR).
- 1.3. Sämtliche Preise verstehen sich Netto ohne Umsatzsteuer (MWST).
- 1.4. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes (wie z.B. Errichtung eines Kundenkontos) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburger Flughafen GmbH.
- 1.5. Die Salzburger Flughafen GmbH behält sich das Recht vor, die Errichtung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder dieses zu streichen.
- 1.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen die Salzburger Flughafen GmbH mit deren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass
 - die Salzburger Flughafen GmbH insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde.
 - b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
 - c) die Salzburger Flughafen GmbH die Gegenforderung anerkannt hat.
- 1.7. Wird das Gewicht der Ware als Berechnungsgrundlage genommen, so wird stets auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 1.8. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal der Salzburger Flughafen GmbH zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Personals sind in den Entgelten für diese Leistungen enthalten.
- 1.9. Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten und Material richten sich nach den jeweils gültigen, durch Anschlag kundgemachten Sätzen. Arbeitskräfte können nur im Rahmen der Verfügbarkeit bereitgestellt werden. Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, ist eine Anforderung so zeitgerecht bekanntzugeben, dass genügend Personal disponiert werden kann.
- 1.10. Für bereits seitens der Salzburger Flughafen GmbH erbrachte Leistungen (z.B. Palettieren, Stückgutbereitstellung etc.) werden bei Flugausfällen die effektiven Kosten zur Verrechnung gebracht.
- 1.11. Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Geräte sind:
 1/4 Stunde (= jede angefangene 1/4 Stunde), 100 kg (= je angefangene 100 kg), 1 Tag (= 1 Kalendertag), kg, 1 Packstück, 1 Sendung bzw. 1 Vorgang, etc.
- 1.12. Für Waren, die auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden, sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Gebühren sowie etwaige Abfertigungskosten zu entrichten.



1.13. Wird bei Benützung des Wertraumes anlässlich der Einlagerung kein Wert angegeben (NVD), haftet der Lagerhalter höchstens mit dem Betrag lt. 3.2 Teil I der Lagerordnung.



2.	Personal-, Geräte- und Materialentgelt		
2.1.	Personalbeistellung		
2.1.1.	Lader	1/2 Stunde	26,75
2.1.2.	Bürokraft	1/2 Stunde	37,46
2.2.	Gerätebeistellung		
2.2.1.	Stapler	1/4 Stunde	29,96
2.3.	Materialbereitstellung		
2.3.1.	Plastikfolie	Meter	3,15
2.3.2.	Bretter	Meter	2,10

3. Umschlagsentgelt

3.1 Mit Ausnahme der Transfersendungen, die unter derselben Frachtbriefnummer auf dem Luftwege weiterbefördert werden, ist das Entgelt für jede eingehende - in der Lageraufschreibung mit Lagerpostsubzahl erfasste - Sendung zu entrichten.

Standardfracht

			€
bis	10kg 100kg		11,34 22,36
über	100kg 500kg	pro weitere 100kg pro weitere 100kg	14,46 12,16
	1000kg 2000kg	pro weitere 100kg pro weitere 100kg	11,02 10,50
	5000kg	pro weitere 100kg	6,44

4. Lagerentgelt

4.1. Allgemeiner Lagerteil



	Ankunftstag ¹	400.1	0.04
4.1.2.	1. bis 5. Tag pro Tag ab dem 6. Tag	100 kg 100 kg	2,24 3,11
	ab dem o. Tag	100 kg	3,11
4.2.	Im Speziallager		
4.2.1.	Für die Benutzung der Kühllagereinrichtungen werden unabhängig vom Lagergeld gem. Zif. 5.1. verrechnet:		
	Kühlraum pro 50 kg und	Kalendertag	8,02
	Tiefkühlraum pro 50 kg und	Kalendertag	14,66
4.2.2.	Für die Benutzung eines Wertlagers werden unabhängig vom Lagergeld gem. Zif. 4.1. folgende Sätze verrechnet: bei einem deklarierten Wert von €		
	bis 18.000,00 18.001,00 bis 36.000,00 36.001,00 bis 72.000,00 über 72.000,00 jedoch ein Mindestsatz	Kalendertag Kalendertag Kalendertag Kalendertag Sendung	2,89 5,45 10,16 0,2‰ vom Warenwert 10,49
	Bei Werten über € 1,000.000,00 werden zusätzl. anfallende Versicherungsprämien und Nebengebühren separat in Rechnung gestellt (gem. Pkt. 7.2. der Lagerordnung)		

5. Lagerbehandlung

5.1. Teilung von Sammelsendungen

5.1.1. Zolltechnische Teilung in E-Zoll Sendung 28,57

_

¹ Der Ankunftstag und Folgetag ist Lagergeld frei, sowie unmittelbar anschließende Samstag, Sonn- und Feiertag(e) sind nicht entgeltpflichtig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gebühren gemäß Pkt. 5.2.



5.1.2.	physische Teilung nach Hausfrachtbrief	nach Aufwand	lt. Tarif
6.	Überstellung von Frachtgut		
6.1.	Für Fracht, die durch SFG als Reisegepäck überstellt wird, beträgt das Entgelt	Pro Sendung	26,75
7.	Leistungs-, Verrechnungsübersicht für	RFS und Flug	
7.1.1.	Paletten oder Container Auf-, Abbau inkl. Dokumentation Minimum	kg	0,12
		ULD	46,01
7.1.2.	Be-, Entladung LKW mit lose Sendungen	kg	0,12
	inkl. Dokumentation Minimum	LKW	58,85
7.1.3.	Manifest-Erstellung	Manifest	83,46
7.1.4.	Erledigung T- Papier / NCTS Erstellung T - Papier / NCTS inkl. Zollverschluss	Vorgang Vorgang	17,66 32,56
7.1.5.	DG-Check, -reCheck Ab dem 2. Packstück zusätzlich	Sendung pro Stück	107,00 6,42
7.1.6.	DG-Check, -reCheck ohne shippers declaration (Batterien,)	Sendung	44,06
7.1.7.	Leer-ULD, oder BUP-Be-, Entladung	ULD	39,59
8.	Be- und/oder Entladung von LKW		
8.1	Terminal Benützungsentgelt Für die Ladetätigkeit und Benützung		



des Terminal:

Pro klein Lkw bis 3,5 to	Per Vorgang	31,03
Pro klein bzw. WAB	Per Vorgang	90,94
Pro LKW mit Anhänger	Per Vorgang	159,43
Pro Sattelzug	Per Vorgang	121,97

8.2 Verrechnung von Personal und Geräten
Gem. Zif. 2. Pro Fahrzeug nach effektivem Aufwand.

9.	Screening				kg	0,08
	Abrechnung	erfolgt	pro	H-AWB	Minimum	8,00
	(Consol)		-		Maximum	200,00
	oder M-AWB bei Einzelsendungen					

10. Sonderkosten

Die Kosten für darüber hinausgehende Aufwände und Auslagen (z.B. Sondermüllentsorgung, etc.) werden an den Verursacher laut Aufwand verrechnet.